

PORTUGAL\*, RUSSISCHE FÖDERATION, SCHWEDEN\*, SLOWENIEN\*\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.

### 52/306. Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses

#### A

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 22. Oktober 1997 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>2</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 die BAHAMAS, FRANKREICH, MEXIKO, die RUSSISCHE FÖDERATION, SAMBIA, UGANDA und die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA für eine am 1. Januar 1998 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit der BAHAMAS, BENINS, FRANKREICHS, GHANAS, MEXIKOS, der RUSSISCHEN FÖDERATION und der VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA freiwerdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 16 Buchstabe *b*) auf der Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu belassen, mit dem Ziel einer Wahl von Mitgliedern auf die beiden noch zu besetzenden Sitze des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats.

#### B

Auf ihrer 76. Plenarsitzung am 18. Dezember 1997 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>3</sup> sowie gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 ITALIEN für eine am 18. Dezember 1997 beginnende und am 31. Dezember 1999 endende Amtszeit zum Mitglied des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuß die folgenden dreiunddreißig Mitgliedstaaten an: ÄGYPTEN\*, ARGENTINIEN\*\*, BAHAMAS\*\*\*, BRASILIEN\*\*, CHINA\*, DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO\*, DEUTSCHLAND\*\*, FRANKREICH\*\*\*, INDONESIEN\*\*, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)\*\*\*, ITALIEN\*\*, JAPAN\*, KAMERUN\*\*, KONGO\*\*, MEXIKO\*\*\*, NICARAGUA\*\*, NIGERIA\*\*, ÖSTERREICH\*\*, PAKISTAN\*\*, POLEN\*\*, REPUBLIK KOREA\*, RUMÄNIEN\*\*, RUSSISCHE FÖDERATION\*\*\*, SAMBIA\*\*\*, SIMBABWE\*\*, THAILAND\*\*, TOGO\*, TRINIDAD UND TOBAGO\*\*, UGANDA\*\*\*, UKRAINE\*\*, URUGUAY\*, VEREINIGTES KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND\*\* und VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA\*\*\*.

- 
- \* Amtszeit bis 31. Dezember 1998.
  - \*\* Amtszeit bis 31. Dezember 1999.
  - \*\*\* Amtszeit bis 31. Dezember 2000.

Auf derselben Sitzung beschloß die Generalversammlung, Punkt 16 Buchstabe *b*) auf der Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu belassen, mit dem Ziel der Wahl eines Mitglieds auf den noch zu besetzenden Sitz des Programm- und Koordinierungsausschusses zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage des Wahlvorschlags des Wirtschafts- und Sozialrats.

---

<sup>2</sup> Siehe Beschluß 1997/212 B des Wirtschafts- und Sozialrats vom 1. Mai 1997; siehe auch A/52/440.

<sup>3</sup> Siehe Beschluß 1997/212 C des Wirtschafts- und Sozialrats vom 8. Oktober und 16. Dezember 1997; siehe auch A/52/440/Add.1.